

Auszug aus dem Plenarprotokoll der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 22. April 2015 (S. 9438 und 9441)

Fragestunde

Nachfrage zum Themenbereich „Rolle der US-Militärbasis Ramstein für alle Steuerungs- und Überwachungssignale der Drohnen“

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Die letzte Nachfrage zu diesem Punkt hat Katja Keul.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. – Herr Staatssekretär Brauksiepe, ich habe eben beruhigt zur Kenntnis genommen, dass wir uns einig sind, dass es keine Nettigkeit ist, wenn sich die Amerikaner hier an das deutsche Recht halten, sondern dass sie auch verpflichtet sind, deutsches Recht und das Völkerrecht zu beachten. Sind wir uns auch einig darüber, dass zur Prüfung, ob Rechtsverstöße vorliegen, der Generalbundesanwalt zuständig ist? Sind wir uns auch darüber einig, dass für strafrechtliche Ermittlungen das Legalitätsprinzip gilt, das heißt, dass auch ermittelt werden muss, wenn der Verdacht auf eine Straftat entsteht? Und sind wir uns auch darüber einig, dass der Generalbundesanwalt als politischer Beamter dem Weisungsrecht der Bundesregierung untersteht?

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung:

Frau Kollegin, das war jetzt eine Vielzahl von Fragen. Ich versuche, sie aus der Erinnerung zu rekapitulieren und zu beantworten.

Für Völkerstrafrecht ist der Generalbundesanwalt zuständig. Die hier angesprochenen Tatbestände würden, wenn sie unter das Strafrecht fallen würden, vermutlich darunterfallen. Es ist generell denkbar, dass es Straftaten gibt, für deren Verfolgung in unserem Rechtswegestaat andere Strafverfolgungsbehörden zuständig wären. Das war ein Punkt, wonach Sie gefragt haben. Darüber sind wir uns also einig.

Ja, der Generalbundesanwalt fällt mit seiner Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Ich weiß nicht, ob Sie mit Ihrer Frage insinuierten wollten, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz die politische Entscheidung treffen sollte, den Generalbundesanwalt anzuweisen, Ermittlungen zu führen. Ich kann nur noch einmal wiederholen, was ich eben schon gesagt habe, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit etwaigen von Deutschland aus geplanten, gesteuerten oder überwachten Drohneinsätzen bereits im Juni 2013 einen sogenannten Beobachtungsvorgang angelegt hat. Das heißt, er hat selbstverständlich die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, wenn er dies für geboten hält.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Staatssekretär, weil Sie das mit so viel Freude wiederholt haben, möchte ich noch einmal anmerken, dass ein Beobachtungsvorgang etwas anderes ist als eine strafrechtliche Ermittlung und dass eine Beobachtung sicherlich nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt.

Je länger ich Ihnen zuhöre, desto mehr stellt sich mir die Frage: Hält das Verteidigungsministerium eigentlich noch an der Rechtsauffassung fest, dass Gewalteinwirkungen auf dem Territorium eines anderen Staates, insbesondere durch bewaffnete Drohnen, ausschließlich im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes völkerrechtsmäßig und jenseits eines solchen bewaffneten Konfliktes völkerrechtswidrig sind?

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung:

Frau Kollegin, für die Bundesregierung ist das Völkerrecht selbstverständlich maßgebend. Es gibt legitime Ziele militärischer Maßnahmen und nicht legitime Ziele; diese Unterscheidung gibt es, und die hält die Bundesregierung selbstverständlich für richtig.

(Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die gibt es aber nur in bewaffneten Konflikten!)

Worum es sich handelt, das kann nur im Einzelfall gewürdigt werden unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Einzelfalls.

(Niema Movassat [DIE LINKE]: Sie machen gar nichts! Das ist die Wahrheit!)